

23.09.2010

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2010

A Problem

Die Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat sich infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise deutlich verschlechtert. Die Auswirkungen zeigen sich zum einen in den stark gesunkenen Erträgen, insbesondere beim Aufkommen der Gewerbesteuer, aber auch in gestiegenen Aufwendungen, vor allem im Bereich der sozialen Leistungen. Infolge dessen ist die Zahl der Kommunen, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet sind, sprunghaft angestiegen. Während im Haushaltsjahr 2009 63 Kommunen haushaltssicherungspflichtig waren, sind nach vorläufiger Einschätzung der örtlichen Aufsichtsbehörden (Stand 30. Juni 2010) im laufenden Haushaltsjahr voraussichtlich 169 Kommunen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 GO NRW verpflichtet. Besonders bedenklich an der Entwicklung ist, dass mit 139 dieser 169 Kommunen der weit überwiegende Teil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts nicht einhalten kann und somit der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW – dem sogenannten „Nothaushaltsrecht“ – unterliegt. Somit war die Zahl der Kommunen mit einem Nothaushalt noch nie so hoch wie im Jahr 2010. Rund 35 Kommunen sind bereits bilanziell überschuldet oder es droht ihnen im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum der Eintritt der Überschuldung. Die äußerst schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen der Kommunen haben darüber maßgeblich zu einem starken Anstieg der kurzfristigen „Kredite zur Liquiditätssicherung“ geführt.

B Lösung

Die Finanzausstattung der Kommunen soll daher im Haushaltsjahr 2010 durch dieses Änderungsgesetz verbessert werden, indem

- die bisherige Befrachtung nach § 2 Absatz 3 Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2010 (17. Dezember 2009, GV. NRW. S. 889, ber. S. 974) in Höhe von 166 200 000 EUR entfällt und

Datum des Originals: 21.09.2010/Ausgegeben: 24.09.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- die Kommunen in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer über den fakultativen Steuerverbund als Verbundgrundlagen beteiligt werden.

C Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage und damit der schlechteren Finanzausstattung der Kommunen.

D Kosten

Die Kosten belaufen sich durch das Änderungsgesetz infolge des Wegfalls der Befrachtung und der Einbeziehung des Grunderwerbsteueranteils im kommunalen Finanzausgleich auf 299 856 000 EUR.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium für Inneres und Kommunales (federführend) und das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Primäre Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen zu gewährleisten und Finanzkraftunterschiede auszugleichen. Diese Aufgabe ist nicht zuletzt Ausfluss der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisteten Selbstverwaltungsgarantie. Infolge der Aufstockung der Finanzausgleichsmasse durch die Einbeziehung der Grunderwerbsteuer und der Streichung der Befrachtung werden die Finanzausstattung und damit auch das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gestärkt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Bei dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2010 handelt es sich um ein Jahresgesetz.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2010

Artikel 1

Das Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2010 vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 889, ber. S. 974) wird für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.“

bb) Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftssteuern“ durch das Wort „Verbundsteuern“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2010 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2010)

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftssteuern) zur Verfügung.

Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2010.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das ermittelte Ist-Aufkommen der Gemeinschaftssteuern insgesamt im Verbundzeitraum

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des 2. Abschnittes des Finanzausgleichsgesetzes und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 Fi-

- nanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 7 Begleitgesetz zur Föderalismusreform vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702); ...
- c) Absatz 3 wird aufgehoben. (3) Von der nach Absatz 1 und 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 166 200 000 EUR für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts abgezogen.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 3 und § 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 2 sowie § 3“ ersetzt. (4) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse gemäß den Absätzen 1 bis 3 und § 3 ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz.
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt. (5) Der sich aus der Regelung nach Absatz 1 Satz 2 ergebende Betrag wird auf Basis der finanziellen Belastung des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2010, dem Anteil der Kommunen am Gesamtsteueraufkommen des Landes unter Berücksichtigung des Steuerverbundes und der Kompensation für Ausfälle bei der Kraftfahrzeugsteuer im Haushaltsjahr 2010 sowie dem von den Kommunen über erhöhte Gewerbesteuerumlagen nach § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) und verminderter Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2010 bereits erbrachten Solidarbeitrag bis spätestens im übernächsten Haushaltsjahr abgerechnet.
- § 5**
Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
2. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „den Gemeindeverbänden“ durch die Wörter „die Gemeindeverbände“ ersetzt. (1) Die Gemeinden und den Gemeindeverbänden erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,
3. § 6 wird wie folgt gefasst: **§ 6**
Aufteilung der Schlüsselmasse
- „Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 6 700 946 000 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 6 445 432 000 EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt

auf

1. die Schlüsselmasse für Gemeinden mit 5 258 583 000 EUR
2. die Schlüsselmasse für Kreise mit 784 625 000 EUR
3. die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit 657 738 000 EUR.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „473 598 000 EUR“ durch die Angabe „517 940 000 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „399 403 000 EUR“ durch die Angabe „436 798 000 EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „40 360 000 EUR“ durch die Angabe „44 139 000 EUR“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „33 835 000 EUR“ durch die Angabe „37 003 000 EUR“ ersetzt.

5. Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 GFG 2010 erhält folgende Fassung:

auf

1. die Schlüsselmasse für Gemeinden mit 5 058 051 000 EUR
2. die Schlüsselmasse für Kreise mit 754 715 000 EUR
3. die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit 632 666 000 EUR.

§ 16

Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

- (1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden Mittel in Höhe von 473 598 000 EUR zur Verfügung gestellt.
- (2) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden den Gemeinden 399 403 000 EUR für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.
- (3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 40 360 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner über 65 Jahre verteilt.
- (4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 33 835 000 EUR für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl verteilt.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 GFG 2010

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2010	
	EUR
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u>	
Gemeinschaftsteuern	
* Lohnsteuer	12 995 373 708
* veranlagte Einkommensteuer	2 839 603 088
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 145 181 367
* Körperschaftsteuer	904 091 834
* Umsatzsteuer	10 598 463 981
* Einfuhrumsatzsteuer	3 543 488 320
* Zinsabschlag	1 435 728 624
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>	
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	581 112 728
Summe Verbundsteuern	35 043 043 650
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)	
* Länderfinanzausgleich	- 221 559 000
* Familienleistungsausgleich	- 589 782 000
* Entlastungsausgleich Ost	220 000 000
* Kompensation Kfz-Steuerausfälle	- 69 782 000
* Kompensation Spielbankabgabe	- 13 140 000
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 16 042 000
Verbundgrundlagen insgesamt	34 352 738 650
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	7 901 130 000
<i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalieren Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	<i>1,17</i>
<i>in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	<i>401 927 000</i>
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)	
* Tantiemen	- 3 100 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse 2010 (§ 2 Absatz 4 GFG)	7 898 030 000

Artikel 2

Die sich aufgrund dieses Gesetzes abweichend von den nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2010 vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 889, ber. S. 974) festgesetzten Beträge ergebenden Zuweisungen werden zum nächsten, auf die Verkündung folgenden Auszahlungstermin an die Kommunen gezahlt. Diese Zuweisungen sind nicht umlagewirksam.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2010

A Allgemeiner Teil

Die Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat sich infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise deutlich verschlechtert. Die Auswirkungen zeigen sich zum einen in den stark gesunkenen Erträgen, insbesondere beim Aufkommen der Gewerbesteuer, aber auch in gestiegenen Aufwendungen, vor allem im Bereich der sozialen Leistungen. Infolge dessen ist die Zahl der Kommunen, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet sind, sprunghaft angestiegen. Während im Haushaltsjahr 2009 63 Kommunen haushaltssicherungspflichtig waren, sind nach vorläufiger Einschätzung der örtlichen Aufsichtsbehörden (Stand 30. Juni 2010) im laufenden Haushaltsjahr voraussichtlich 169 Kommunen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 GO NRW verpflichtet. Besonders bedenklich an der Entwicklung ist, dass mit 139 dieser 169 Kommunen der weit überwiegende Teil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts nicht einhalten kann und somit der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW – dem sogenannten „Nothaushaltsrecht“ – unterliegt. Somit war die Zahl der Kommunen mit einem Nothaushalt noch nie so hoch wie im Jahr 2010. Rund 35 Kommunen sind bereits bilanziell überschuldet oder es droht ihnen im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum der Eintritt der Überschuldung. Die äußerst schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen der Kommunen haben darüber maßgeblich zu einem starken Anstieg der kurzfristigen „Kredite zur Liquiditätssicherung“ geführt.

Die Finanzausstattung der Kommunen soll daher im Haushaltsjahr 2010 durch dieses Änderungsgesetz verbessert werden, indem

- die bisherige Befrachtung nach § 2 Absatz 3 GFG 2010 (17. Dezember 2009, GV. NRW. S. 889, ber. S. 974) in Höhe von 166 200 000 EUR entfällt und
- die Kommunen in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer über den fakultativen Steuerverbund als Verbundgrundlagen beteiligt werden.

Die Befrachtung diene als kommunaler Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts. Zwar ist die Konsolidierung des Landeshaushalts weiterhin eine notwendige und wichtige Aufgabe, dennoch ist die schwierige finanzielle Lage der Kommunen ebenfalls zu berücksichtigen. Die Kommunen zu einem Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts heranzuziehen, ist angesichts der dramatisch verschlechterten Situation ihrer eigenen Finanzlage nicht mehr sachgerecht.

Bis zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2006 einschließlich wurden die Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Steuerverbundes neben dem Aufkommen an den Gemeinschaftsteuern auch an den Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. Mit diesem Änderungsgesetz wird die Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen des Landes an der Grunderwerbsteuer wieder eingeführt.

Die Einnahmen des Landes an der Grunderwerbsteuer betragen im Referenzzeitraum 1 016 947 275,23 EUR. Ein Anteil von vier Siebteln an diesen Einnahmen in Höhe von 581 112 728 EUR wird den Kommunen über den fakultativen Steuerverbund als Verbundgrundlage zur Verfügung gestellt. Da die Kommunen an den Verbundgrundlagen mit dem vom Landesgesetzgeber festgesetzten Prozentsatz, dem Verbundsatz gemäß § 2 GFG 2010 in

Höhe von 23 % beteiligt werden, beläuft sich diese zusätzliche Beteiligung gerundet auf 133 656 000 EUR.

Durch den Wegfall der Befrachtung und der Einbeziehung des Grunderwerbsteueranteils im kommunalen Finanzausgleich stehen den Kommunen durch dieses Änderungsgesetz im GFG 2010 zusammen zusätzlich 299 856 000 EUR zur Verfügung. Die verteilbare Finanzausgleichsmasse steigt von 7 598 174 000 EUR auf 7 898 030 000 EUR. Die zusätzlichen Mittel werden nach der Systematik des GFG 2010 auf die Schlüsselzuweisungen und auf die Investitionspauschalen verteilt.

Im Einzelnen wird die Finanzausgleichsmasse 2010 wie folgt ermittelt:

1 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2010

Die Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2010 ist der Tabelle 1 zu entnehmen und wird nach dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 durchgeführt. Relevante Verbundsteuern sind die Gemeinschaftsteuern (obligatorischer Steuerverbund) sowie vier Siebtel der Grunderwerbsteuer (fakultativer Steuerverbund).

Im Steuerverbund 2010 steht unter Einbeziehung der Grunderwerbsteuer und nach dem Wegfall des Befrachtungsvolumens insgesamt eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 7 901 130 000 EUR zur Verfügung.

Es steht, unter Berücksichtigung der Vorwegabzüge in Höhe von 3 100 000 EUR für Tantiemen, eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 7 898 030 000 EUR zur Verfügung. Das entspricht einer Reduzierung gegenüber dem Steuerverbund 2009 um 75 208 000 EUR (0,94 %) und gegenüber dem Steuerverbund 2010 in der bisherigen Fassung einer Erhöhung um 299 856 000 EUR (+3,95 %).

2 Aufteilung der Mittel des Steuerverbundes 2010

Primäre Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen zu gewährleisten und Finanzkraftunterschiede auszugleichen. Diese Aufgabe ist nicht zuletzt Ausfluss der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisteten Selbstverwaltungsgarantie. Infolge der Aufstockung der Finanzausgleichsmasse durch die Einbeziehung der Grunderwerbsteuer und der Streichung der Befrachtung werden die Finanzausstattung und damit auch das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gestärkt.

Mit insgesamt 6 800 090 000 EUR werden 86,10 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse 2010 konsumtiv bereitgestellt. Mit insgesamt 1 097 940 000 EUR investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2010 ein Investitionsanteil von 13,90 %.

3 Verteilung der Mittel des Steuerverbundes 2010

Die Verteilung der Mittel des Steuerverbundes 2010 ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 7 898 030 000 EUR wird auf Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschalen aufgeteilt und nach verschiedenen Kriterien entsprechend der GFG-Systematik auf die Kommunen verteilt.

Die Höhen der Sonderpauschalen und Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe bleiben im Vergleich zum GFG 2010 vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 889, ber. S. 974) unverändert bestehen. Diese Sonderpauschalen wie die Schulpauschale/ Bildungspauschale und die Sportpauschale, aber auch die Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe (Kurortehilfe, Abwassergebührenhilfe u. a.) haben vorrangig eine politische Lenkungsfunktion. In finanzwirtschaftlich schwierigen Zeiten muss die Lenkungsfunktion bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs zu Gunsten der fiskalischen und redistributiven Funktion zurückstehen. Diese beiden Hauptfunktionen des kommunalen Finanzausgleichs, die zum Einen die Aufstockung der kommunalen Finanzmasse und zum Anderen die Verteilung der Finanzausgleichsmasse unter Berücksichtigung von Finanzbedarf und Finanzkraft beinhalten, sind vorrangig zu bedienen. Diese Zielsetzung folgt der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. So hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 9. Juli 1998 – 16/96 und 7/97 – angemahnt, dass der Gesetzgeber umso zurückhaltender mit zweckgebundenen Zuweisungen sein muss, je enger die Finanzausstattung der Gemeinden ist und je mehr über unausgeglichene Haushalte verfügen, um ihren Handlungsspielraum nicht noch weiter einzuengen. Folglich wird angesichts der äußerst schwierigen Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen der Aufstockungsbetrag auf die Schlüsselzuweisungsmasse und die Investitionspauschalen aufgeteilt. Hiervon partizipieren landesweit alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Tabelle 1

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2010																
Zeile	Steuerverbund 2009*)			Steuerverbund 2010**)			Steuerverbund 2009*)			Steuerverbund 2010***)						
	EUR	3	EUR	4	EUR	5	absolut	%	6	EUR	4	5	absolut	%	6	
																Veränderung zu 2009*)
1																
Obligatorischer Steuerverbund																
Gemeinschaftsteuern																
1		13 005 229 132		12 995 373 708		- 9 855 424		-0,08		12 995 373 708		- 9 855 424		-0,08		0
2		3 219 274 074		2 839 603 088		- 379 670 986		-11,79		2 839 603 088		- 379 670 986		-11,79		0
3		2 215 381 480		2 145 181 367		- 70 200 113		-3,17		2 145 181 367		- 70 200 113		-3,17		0
4		1 847 823 441		904 091 834		- 943 731 607		-51,07		904 091 834		- 943 731 607		-51,07		0
5		9 460 898 603		10 598 463 981		1 137 565 378		12,02		10 598 463 981		1 137 565 378		12,02		0
6		4 311 685 244		3 543 488 320		- 768 196 924		-17,82		3 543 488 320		- 768 196 924		-17,82		0
7		1 526 473 288		1 435 728 624		- 90 744 664		-5,94		1 435 728 624		- 90 744 664		-5,94		0
Fakultativer Steuerverbund																
16		0		0		0		0,00		581 112 728		581 112 728				581 112 728
8		35 586 765 262		34 461 930 922		-1 124 834 340		-3,16		35 043 043 650		-543 721 612		-1,53		581 112 728
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)																
9		146 280 000		- 221 559 000		- 367 839 000		-251,46		- 221 559 000		- 367 839 000		-251,46		0
10		- 551 578 000		- 589 782 000		- 38 204 000		6,93		- 589 782 000		- 38 204 000		6,93		0
11		220 000 000		220 000 000		0		0,00		220 000 000		0		0,00		0
12				- 69 782 000		- 69 782 000				- 69 782 000		- 69 782 000				0
13				- 13 140 000		- 13 140 000				- 13 140 000		- 13 140 000				0
14				- 16 042 000		- 16 042 000				- 16 042 000		- 16 042 000				0
17		35 401 467 262		33 771 625 922		-1 629 841 340		-4,60		34 352 738 650		-1 048 728 612		-2,96		581 112 728
18		23,00		23,00						23,00						
19		8 142 338 000		7 767 474 000		- 374 864 000		-4,60		7 901 130 000		- 241 208 000		-2,96		133 656 000
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>																
<i>* 1, 17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung</i>																
20		414 197 000		395 128 000		- 19 069 000		-4,60		401 927 000		- 12 270 000		-2,96		6 799 000
Bereinigung Finanzausgleichsmasse																
21		- 166 200 000		- 166 200 000		0		0,00		0		166 200 000				166 200 000
22		7 976 138 000		7 601 274 000		- 374 864 000		-4,70		7 901 130 000		- 75 008 000		-0,94		299 856 000
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)																
23		- 2 900 000		- 3 100 000		- 200 000		6,90		- 3 100 000		- 200 000		6,90		0
24		7 973 238 000		7 598 174 000		- 375 064 000		-4,70		7 898 030 000		- 75 208 000		-0,94		299 856 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 4 GFG)																

*) Ist 10/07-09/08

**) Ist 10/08-09/09 - Stand 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 889, ber. GV. NRW. S. 974)

***) Ist 10/08-09/09 - Stand Entwurf GFG Änderungsgesetz 2010

Tabelle 2

Aufteilung/Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2010												
Zuweisungsart	Steuerverbund 2009 ^{*)}			Steuerverbund 2010 ^{**)}			Steuerverbund 2010 ^{***)}			Veränderung zu 2010 ^{***)}		
	Mio. EUR	absolut Mio. EUR	%	Mio. EUR	absolut Mio. EUR	%	Mio. EUR	absolut Mio. EUR	%	absolut Mio. EUR	%	absolut Mio. EUR
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	7.973,238			7.598,174	- 375,064	-4,70%	7.898,030	- 75,208	-0,94%	+ 299,856	3,95%	
Allgemeine Zuweisungen	6.765,692	6.445,432	-4,73%	6.700,946	- 64,746	-0,96%	6.700,946	- 64,746	-0,96%	+ 255,514	3,96%	
Schlüsselzuweisungen insgesamt:												
* Gemeinden	5.309,827	5.058,051	-4,74%	5.258,583	- 51,244	-0,97%	5.258,583	- 51,244	-0,97%	+ 200,532	3,96%	
* Kreise	791,970	754,715	-4,70%	784,625	- 7,345	-0,93%	784,625	- 7,345	-0,93%	+ 29,910	3,96%	
* Landschaftsverbände	663,895	632,666	-4,70%	657,738	- 6,157	-0,93%	657,738	- 6,157	-0,93%	+ 25,072	3,96%	
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	28,484	29,144	2,32%	29,144	+ 0,660	2,32%	29,144	+ 0,660	2,32%	+ 0,000	0,00%	
* Kurorthilfe	6,643	6,331	-4,70%	6,331	- 0,312	-4,70%	6,331	- 0,312	-4,70%	+ 0,000	0,00%	
* Abwassergebührenhilfe	4,228	4,029	-4,70%	4,029	- 1,801	-44,60%	6,029	+ 1,801	42,60%	+ 0,000	0,00%	
* Aufwendungshilfen Gaststreikräfte	4,887	4,657	-4,71%	4,657	- 0,230	-4,71%	4,657	- 0,230	-4,71%	+ 0,000	0,00%	
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	7,409	7,060	-4,71%	7,060	- 0,349	-4,71%	7,060	- 0,349	-4,71%	+ 0,000	0,00%	
* Einmalige Zuweisungen	5,317	5,067	-4,70%	5,067	- 0,250	-4,70%	5,067	- 0,250	-4,70%	+ 0,000	0,00%	
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	6.794,176	6.474,576	-4,70%	6.730,090	- 64,086	-0,94%	6.730,090	- 64,086	-0,94%	+ 255,514	3,95%	
Pauschalierte Zweckzuweisungen	529,062	473,598	-10,48%	517,940	- 55,464	-10,48%	517,940	- 11,122	-2,10%	+ 44,342	9,36%	
Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:												
* IVP Allgemein	446,178	399,403	-10,48%	436,798	- 46,775	-10,48%	436,798	- 9,380	-2,10%	+ 37,395	9,36%	
* IVP Sozialhilfeträger	45,087	40,360	-10,48%	44,139	- 4,727	-10,48%	44,139	- 0,948	-2,10%	+ 3,779	9,36%	
* IVP Eingliederungshilfe	37,797	33,835	-10,48%	37,003	- 3,962	-10,48%	37,003	- 0,794	-2,10%	+ 3,168	9,36%	
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	650,000	650,000	0,00%	650,000	+ 0,000	0,00%	650,000	+ 0,000	0,00%	+ 0,000	0,00%	
* Schulpauschale/ Bildungspauschale ^{**)}	600,000	600,000	0,00%	600,000	+ 0,000	0,00%	600,000	+ 0,000	0,00%	+ 0,000	0,00%	
* Sportpauschale	50,000	50,000	0,00%	50,000	+ 0,000	0,00%	50,000	+ 0,000	0,00%	+ 0,000	0,00%	
Pauschalierte Zweckzuweisungen insgesamt	1.179,062	1.123,598	-4,70%	1.167,940	- 55,464	-4,70%	1.167,940	- 11,122	-0,94%	+ 44,342	3,95%	
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	7.973,238	7.598,174	-4,70%	7.898,030	- 375,064	-4,70%	7.898,030	- 75,208	-0,94%	+ 299,856	3,95%	
<i>konsumtiv Mittel</i>	6.864,176	6.544,576	-4,66%	6.800,090	- 319,600	-4,66%	6.800,090	- 64,086	-0,93%	+ 255,514	3,90%	
<i>investive Mittel</i>	1.109,062	1.053,598	-5,00%	1.097,940	- 55,464	-5,00%	1.097,940	- 11,122	-1,00%	+ 44,342	4,21%	
Prozentanteil konsumtiv	86,09%	86,13%		86,10%			86,10%					
Prozentanteil investiv	13,91%	13,87%		13,90%			13,90%					
allgemeine Zuweisungen zweckgebundenen Zuweisungen	6.794,176	6.474,576	-4,70%	6.730,090	- 319,600	-4,70%	6.730,090	- 64,086	-0,94%	+ 255,514	3,95%	
Prozentanteil allgemein	85,21%	85,21%		85,21%			85,21%					
Prozentanteil zweckgebunden	14,79%	14,79%		14,79%			14,79%					

^{*)} Ist 10/07-09/08

^{**)} Ist 10/08-09/09 - Stand 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 889, ber. GV. NRW. S. 974)

^{***)} Ist 10/08-09/09 - Stand Entwurf GFG Änderungsgesetz 2010

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 Nr. 1**

- a)
 - aa) Der vier Siebtel Anteil an der Grunderwerbsteuer soll den Kommunen neben dem obligatorischen Steuerverbund, also den Gemeinschaftsteuern, über den fakultativen Steuerverbund als Verbundgrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Kommunen erhalten in Höhe des vom Landesgesetzgeber festgesetzten Prozentsatzes, dem Verbundsatz, ihren Anteil an den Verbundgrundlagen.
 - bb) Redaktionelle Änderung
- b) Redaktionelle Änderung
- c) Die Regelung zur Befrachtung nach § 2 Absatz 3 GFG 2010 (17. Dezember 2009, GV. NRW. S. 889, ber. S. 974) wird gestrichen.
- d) Aufgrund der Streichung des § 2 Absatz 3 (siehe c) bedarf es einer redaktionellen Änderung.
- e) Durch die Ergänzung des § 2 Absatz 1 mit der unter aa) dieses Änderungsgesetzes genannten gesetzlichen Regelung bedarf es einer redaktionellen Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse erhöht sich durch dieses Änderungsgesetz aufgrund des Wegfalls der Befrachtung in Höhe von 166 200 000 EUR und der Verbreiterung der Verbundgrundlagen durch Einbeziehung des Anteils der Grunderwerbsteuer um 299 856 000 EUR. Dieser Betrag wird auf der Basis des GFG 2010 nach der GFG-Systematik auf die Schlüsselzuweisungen und auf die Investitionspauschalen verteilt. Der für Schlüsselzuweisungen insgesamt zur Verfügung stehende Betrag sowie die Schlüsselmassen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände werden entsprechend erhöht.

Für Schlüsselzuweisungen stehen im Steuerverbund 2010 durch dieses Änderungsgesetz zusätzlich 255 514 000 EUR (+ 3,96 %) und damit insgesamt 6 700 946 000 EUR zur Verfügung, das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von 84,84 %.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Während die Schlüsselzuweisungen als allgemeine Deckungsmittel den kommunalen Haushalten zufließen, werden den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden im Steuerverbund 2010 wieder pauschale Mittel für investive Maßnahmen bereitgestellt. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie sol-

len den Kommunen Spielräume für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten eröffnen und einem Rückgang der kommunalen Investitionen entgegen wirken.

Aufgrund der unter Nr. 7 erläuterten Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und der Verteilungssystematik für den Erhöhungsbetrag ergeben sich höhere Investitionspauschalensbeträge.

Für Investitionspauschalen stehen im Steuerverbund 2010 durch dieses Änderungsgesetz zusätzlich 44 342 000 EUR und damit 517 940 000 EUR zur Verfügung. Das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rund 6,56 %.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 GFG 2010 wurde entsprechend der Aufstockung der relevanten Verbundgrundlagen um vier Siebtel der Grunderwerbsteuer sowie dem Wegfall des Befrachtungsvolumens angepasst.

Zu Artikel 2

Die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschalen werden im Laufe des Haushaltsjahres nach der Festsetzung der Beträge zu den in Anlage 7 zu § 28 Absatz 3 GFG 2010 ausgewiesenen fünf Terminen und Anteilen ausgezahlt. Bis zur Verkündung dieses Änderungsgesetzes werden voraussichtlich mindestens vier Auszahlungen auf Grundlage des GFG 2010 vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 889, ber. S. 974) erfolgt sein. Nach § 2 bleiben die Anteile nach dem GFG 2010 vom 17. Dezember 2010 unverändert. Die sich aufgrund dieses Gesetzes für jeden einzelnen Zuweisungsempfänger ergebenden zusätzlichen Zuweisungen werden daher zum nächsten auf die Verkündung folgenden Auszahlungstermin nach Anlage 7 im Jahr 2010 oder nach § 28 Abs. 7 GFG 2010 im Jahr 2011 ausgezahlt. Eine Berücksichtigung dieser Zuweisungen bei den Umlagen erfolgt aus Praktikabilitätsgründen nicht.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses Änderungsgesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft, weil es sich - wie das Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2010 vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 889, ber. S. 974) - auf das gesamte Jahr 2010 bezieht.